

ANHANG
zu
VORSORGEREGLEMENT
der
Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen
Genossenschaftsverbandes Schaffhausen (GVS)

Vorsorgekasse II

Gültig ab 01.01.2011

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Vorsorgereglement der
Vorsorgestiftung GVS, Vorsorgekasse II, gültig ab 01.01.2010

1. Aktuelle Grenzbeträge gemäss Art. 2

Der Koordinationsabzug richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Er beträgt zurzeit bei einer Beschäftigung von 100 % CHF 99'520. Er kann vom Stiftungsrat bis auf den gemäss Vorsorge I maximal versicherbaren Lohn herabgesetzt werden.

Minimaler Jahreslohn (bei 100 % Beschäftigung)	CHF	99'520
Eintrittsschwelle in Vorsorge II Minimaler Lohn	CHF	99'520
zuzüglich minimal zu versichernder Lohn	CHF	<u>4'872</u>
Minimaler Jahreslohn bei Eintritt in Vorsorge II	CHF	104'392

Bei schwankenden Jahreseinkommen erfolgt der Austritt aus der Vorsorge II bei Unterschreitung des minimalen Lohns während zweier aufeinanderfolgender Jahre. Die entsprechende Freizügigkeitsleistung wird in die Vorsorgekasse I übertragen.

Koordinationsabzug (entspricht dem maximalen Jahreslohn der Vorsorgekasse I)	CHF	99'520
---	-----	--------

Minimal versicherter Lohn	CHF	4'872
---------------------------	-----	-------

Zinssatz der Vorsorgestiftung GVS gemäss Vorsorgestiftung I für überobligatorische Sparguthaben		0,00% *)
--	--	----------

*) **Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung im Jahre 2008 in einer erheblichen Unterdeckung befand, hatte der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2, des Reglements am 09.12.2008 beschlossen, die Sparguthaben für die Jahre 2008 und 2009 nicht zu verzinsen. An der Stiftungsratssitzung vom 30.11.2010 wurde beschlossen, rückwirkend für das Jahr 2010 eine Verzinsung von 0,5 % vorzunehmen.

Am 30.11.2010 hat der Stiftungsrat beschlossen, den Zinssatz vorerst für 2011 wieder auf 0 % festzulegen und im Laufe 2011 im Falle einer Verbesserung des Deckungsgrades allenfalls eine Verzinsung rückwirkend per 01.01.2011 zu beschliessen.

2. Beiträge gemäss Art. 9 und Sanierungsbeitrag (seit 2009) *)

Frauen und Männer	Sparbeitrag in % des versicherten Lohnes (Art. 2) Versicherter	Kostenbeitrag inkl. 1.0 % Sanierungsbeitrag *) in % des versicherten Lohnes (Art. 2) Versicherter
25 – 65	5.00	4.50

Der Beitrag der Versicherten beträgt 50% des Gesamtbeitrages.

Vorsorgestiftung GVS

8207 Schaffhausen



Der Beitrag der Firma entspricht mindestens der Summe der Beiträge aller versicherten Personen. Der Arbeitgeber stellt mit der Festsetzung seines Beitrages sicher, dass unter Berücksichtigung der Beiträge der versicherten Personen und der Stiftung die Gesamtkosten in jedem Fall gedeckt sind. Er erbringt seinen Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihm vorgängig hierfür geäuftet worden und gesondert ausgewiesen sind.

*) **Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung gegenwärtig immer nur noch in einer Unterdeckung von etwa 5 % befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2 des Reglements am 30.11.2010 beschlossen, ab 01.01.11 den bisherigen zusätzlichen Sanierungsbeitrag von 3 % auf 2 % des versicherten Jahreslohnes bis zur Beseitigung der Unterdeckung zu senken. Gleichzeitig wurde der ordentliche Risikobeitrag um 1 % auf 6 % erhöht, um die gestiegenen Rückversicherungskosten zu decken. Diese Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte bezahlt, was insgesamt je 4,5 % ausmacht.

3. Altersgutschriften gemäss Art. 9

Frauen und Männer	Altersgutschrift
	In % des versicherten Lohnes (Art. 2)
25 – 65	10

4. Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rücktrittsalter

Todesfallkapital (Art. 13)	Voraussichtliches Alterskapital, mindestens 500% des versicherten Lohnes höchstens CHF 500'000.-- In jedem Fall das vorhandene Sparkapital
Invalidenrente (Art. 14)	70% des versicherten Lohnes

5. Leistungen im Alter und bei Tod nach dem Rücktrittsalter

Altersrente (Art. 10)	in % des Alterskapitals (Umwandlungssatz vgl. Ziff. 6)
oder Alterskapital (Art. 11)	bis 100% des Alterskapitals

Nur für den nicht in Kapitalform bezogenen Teil des Alterskapitals:
Ehegattenrente 60 % der Altersrente

6. Umwandlungssatz gemäss Art. 10

Jahr des Rentenanspruches	Rentalter		Umwandlungssatz in Prozent	
	Frauen und Männer		Frauen und Männer	
2011	65		6.85 %	
2012	65		6.75 %	
2013	65		6.65 %	
2014	65		6.55 %	
2015	65		6.45 %	
Ab 2016	65		6.40 %	

Diese seit 01.01.2009 geltenden Umwandlungssätze wurden im Rahmen der **Sanierungsmassnahmen** vom Stiftungsrat am 09.12.2008 beschlossen und von der Mitgliederversammlung vom 02.07.2009 einstimmig genehmigt.

7. Frist zur Geltendmachung der Kapitalzahlung gemäss Art. 11

Die Erklärung zur Ausrichtung eines Alterskapitals anstelle der Altersrente ist dem Stiftungsrat 3 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor der vorzeitigen Pensionierung abzugeben

8. Einkaufstabelle gemäss Art. 9 Abs. 8

BVG - Alter (Frauen und Männer)	Max. Einkauf in % des per 31.12. versicherten Jahreslohnes
25	10.00%
26	20.20%
27	30.60%
28	41.20%
29	52.00%
30	63.10%
31	74.30%
32	85.80%
33	97.50%
34	109.50%
35	121.70%
36	134.10%
37	146.80%
38	159.70%
39	172.90%
40	186.40%

8. Einkaufstabelle gemäss Art. 9 Abs. 8 (Fortsetzung)

BVG - Alter (Frauen und Männer)	Max. Einkauf in % des per 31.12. versicherten Jahreslohnes
41	200.10%
42	214.10%
43	228.40%
44	243.00%
45	257.80%
46	273.00%
47	288.40%
48	304.20%
49	320.30%
50	336.70%
51	353.40%
52	370.50%
53	387.90%
54	405.70%
55	423.80%
56	442.30%
57	461.10%
58	480.30%
59	499.90%
60	519.90%
61	540.30%
62	561.10%
63	582.40%
64	604.00%
65	626.10%

9. Besondere Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 18

Sanierungsmassnahme: Da sich die Stiftung gegenwärtig in einer Unterdeckung befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 21 des Reglements am 09.12.2008, beschlossen, ab dem Jahr 2008 bis auf weiteres keine Vorbezüge für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen zu bewilligen. Damit soll vermieden werden, dass einzelne Versicherte ihr Sparguthaben teilweise zu 100% aus der Stiftung beziehen können, obschon der Deckungsgrad gegenwärtig unter 100% liegt. Diese Massnahme wurde von der Mitgliederversammlung vom 02.07.09 einstimmig bestätigt.

Schaffhausen, 30. November 2010

für den Stiftungsrat der
Vorsorgestiftung GVS

Hanspeter Gygax
Präsident

Victor Wyss
Aktuar